

Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Schwerin, 07.05.2021

**zweite Anfrage**

**Betreff: amtsärztliche Leichenschau im Krematorium**

(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 17.05.2021)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

auf Grundlage der Antwort auf unserer ersten Anfrage vom 12.03.2021 bitten wir um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wann wurde der Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Gesundheit und dem Institut für Rechtsmedizin Rostock (erstmalig) geschlossen?  
Wann wurde er beendet?
2. Waren die genannten Personen des Institutes für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock bereits während der Vertragslaufzeit mit dem Institut zur zweiten Leichenschau ermächtigt?
3. Wie hoch waren die bisherigen Verwaltungsgebühren?
4. Wie hoch waren bis zum Vertragsende die vom Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock erhobenen Gebühren?
5. Hat die Verwaltung Kenntnis über die Gesamtgebühren, die vom Krematorium bis zum Vertragsende mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock und seither für die zweite Leichenschau erhoben werden?
6. Werden Ermächtigungen zur zweiten Leichenschau ausschließlich durch das Gesundheitsamt erteilt? Muss eine solche Ermächtigung nach Ablauf eines Zeitraumes erneuert werden?  
Wenn ja, nach wieviel Jahren?

7. In Ihrer Antwort auf unsere erste Anfrage führen Sie wie folgt aus:

*„Da das Gesundheitsamt selbst nicht über rechtmedizinische Fachkräfte verfügt, wurde ein Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Gesundheit und dem Institut für Rechtsmedizin Rostock geschlossen, der neben den Regelungen zur Ermächtigung auch die Durchführung und Abrechnung der zweiten Leichenschau umfasste. ...*

*Im 2. Halbjahr 2019 haben mehrere Rechtsmediziner beim Gesundheitsamt um die Ermächtigung nachgesucht, in Schwerin die 2. Leichenschau durchführen zu können. Entsprechende Ermächtigungen wurden erteilt, so dass auf eine Fortsetzung des Vertrages verzichtet werden konnte, da nunmehr ausreichend Rechtsmediziner zur Verfügung stehen und das Gesundheitsamt nicht selbst eine 2. Leichenschau durchführen muss.“*

Diese Antwort impliziert, dass während der Vertragslaufzeit mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock nicht genügend Rechtsmediziner zur Verfügung standen. Daraus ergibt sich die Frage, ob bereits während der Vertragslaufzeit nach weiteren Rechtsmedizinern gesucht wurde?

Beinhalten die jetzigen Ermächtigungen keine Regelungen zur Durchführung und Abrechnung der zweiten Leichenschau?

8. Ist es korrekt, dass bei den Übernahmeverhandlungen durch den jetzigen Betreiber des Krematoriums die Senkung der Gebühren für die zweite Leichenschau und die Ermächtigung räumlich näher angesiedelter Personen als Voraussetzung für die notwendige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Mitbewerbern aus Wittenberge und Neubrandenburg angeführt wurden?

Wie wird in diesem Zusammenhang die Ermächtigung des Institutes für Rechtsmedizin Stade GmbH bewertet, das fast doppelt so weit von Schwerin entfernt ist wie das Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock?

Gab es nur eine Schweriner Bewerbung für die Ermächtigung zur zweiten Leichenschau?

9. Wie oft wurde seit Dezember 2019 die zweite Leichenschau durchgeführt (gesamt)? Wie oft wurden in diesem Zeitraum die beiden Institute bzw. die ermächtigte Person aus Schwerin beauftragt? Bitte für Dezember 2019 separat und anschließend vierteljährlich jeweils kumulativ auflisten.

Sollte die Beantwortung der Fragen teilweise aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, so bitten wir bei diesen um eine nichtöffentliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau  
Fraktionsvorsitzende



AfD-Fraktion  
Frau Petra Federau

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 2.013  
Telefon: 0385 545-2821  
Fax: 0385 545-2829  
E-Mail: rkubbutat@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
07.05.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Frau Kubbutat

Datum  
07.06.2021

### Ihre zweite Anfrage zum Thema „amtsärztliche Leichenschau im Krematorium“

Sehr geehrte Frau Federau,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 7. Mai 2021. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**1. Wann wurde der Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Gesundheit und dem Institut für Rechtsmedizin Rostock (erstmalig) geschlossen?**

17.06.2009

**Wann wurde er beendet?**

Zum 31.03.2020.

**2. Waren die genannten Personen des Institutes für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock bereits während der Vertragslaufzeit mit dem Institut zur zweiten Leichenschau ermächtigt?**

Ja, sie waren es -entsprechend dem 2009 mit dem Rostocker Institut geschlossenen Vertrag.

**3. Wie hoch waren die bisherigen Verwaltungsgebühren?**

25,00 €

**4. Wie hoch waren bis zum Vertragsende die vom Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock erhobenen Gebühren?**

30,00 € pro Leichenschau

5. **Hat die Verwaltung Kenntnis über die Gesamtgebühren, die vom Krematorium bis zum Vertragsende mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock und seither für die zweite Leichenschau erhoben werden?**

nein

6. **Werden Ermächtigungen zur zweiten Leichenschau ausschließlich durch das Gesundheitsamt erteilt?**

Ja, so ist es im Bestattungsgesetz M-V geregelt.

**Muss eine solche Ermächtigung nach Ablauf eines Zeitraumes erneuert werden?**

Nein, eine Ermächtigung könnte nur widerrufen werden. Der damalige Vertrag mit der Rechtsmedizin Rostock war auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, mit der Möglichkeit zur Kündigung.

**Wenn ja, nach wieviel Jahren?**

entfällt

7. **In Ihrer Antwort auf unsere erste Anfrage führen Sie wie folgt aus:**  
„Da das Gesundheitsamt selbst nicht über rechtmedizinische Fachkräfte verfügt, wurde ein Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Gesundheit und dem Institut für Rechtsmedizin Rostock geschlossen, der neben den Regelungen zur Ermächtigung auch die Durchführung und Abrechnung der zweiten Leichenschau umfasste. ...

**Im 2. Halbjahr 2019 haben mehrere Rechtsmediziner beim Gesundheitsamt um die Ermächtigung nachgesucht, in Schwerin die 2. Leichenschau durchführen zu können. Entsprechende Ermächtigungen wurden erteilt, so dass auf eine Fortsetzung des Vertrages verzichtet werden konnte, da nunmehr ausreichend Rechtsmediziner zur Verfügung stehen und das Gesundheitsamt nicht selbst eine 2. Leichenschau durchführen muss.“**

**Diese Antwort impliziert, dass während der Vertragslaufzeit mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock nicht genügend Rechtsmediziner zur Verfügung standen. Daraus ergibt sich die Frage, ob bereits während der Vertragslaufzeit nach weiteren Rechts-medizinern gesucht wurde?**

Nein, es bestand weder unsererseits ein Bedarf noch gab es bisher Interessenbekundungen von anderer Seite.

**Beinhalten die jetzigen Ermächtigungen keine Regelungen zur Durchführung und Abrechnung der zweiten Leichenschau?**

Dazu kann keine Auskunft durch das Gesundheitsamt erfolgen, da Vereinbarungen über die Durchführungs- und Zahlungsmodalitäten jetzt vom Krematorium selbst mit den jeweils Ermächtigten und/oder ermächtigten Institutionen abgeschlossen werden.

- 8. Ist es korrekt, dass bei den Übernahmeverhandlungen durch den jetzigen Betreiber des Krematoriums die Senkung der Gebühren für die zweite Leichenschau und die Ermächtigung räumlich näher angesiedelter Personen als Voraussetzung für die notwendige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Mitbewerbern aus Wittenberge und Neubrandenburg angeführt wurden?**

Der Fachdienst Gesundheit war bei der Übernahmeverhandlung nicht beteiligt.

**Wie wird in diesem Zusammenhang die Ermächtigung des Institutes für Rechtsmedizin Stade GmbH bewertet, das fast doppelt so weit von Schwerin entfernt ist wie das Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock?**

Kostenfaktor spielt hierbei eine Rolle, trotz doppelter Entfernung -> günstiger

**Gab es nur eine Schweriner Bewerbung für die Ermächtigung zur zweiten Leichenschau?**

ja

- 9. Wie oft wurde seit Dezember 2019 die zweite Leichenschau durchgeführt? Wie oft wurden in diesem Zeitraum die beiden Institute bzw. die ermächtigte Person aus Schwerin beauftragt? Bitte für Dezember 2019 separat und anschließend vierteljährlich jeweils kumulativ auflisten.**

Nach Auskunft vom Krematorium wurden im Dezember 2019 durch das Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock 31x zweite Leichenschauen durchgeführt

Für das Institut für Rechtsmedizin Stade und dem Rechtsmediziner aus Schwerin können wir keine Auskunft geben, da keine Abrechnung über das Gesundheitsamt erfolgt. Das Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock hat von 01/2020 bis 03/2020 insgesamt 125x zweite Leichenschauen durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier